

Sanktionierung von Tierschutzverstössen

Zu milde Strafen für Tierquälereien

Die eklatanten Mängel im Tierschutzstrafvollzug zeigen sich nicht zuletzt im Umstand, dass die Strafen für Tierschutzverstösse dem verursachten Tierleid häufig nicht gerecht werden. Als Beispiel sei etwa ein Fall aus Bern aus dem Jahr 2013 genannt: Ein Mann, der seiner Katze rund 20 Mal mit der flachen Hand auf den Kopf geschlagen hatte, bis das Tier schliesslich starb, wurde lediglich zu einer bedingten

dingte Geldstrafe und eine Busse von 900 Franken verhängt.

Solch niedrige Strafen erwecken den Eindruck, bei Tierquälereien würde es sich lediglich um Bagatelldelikte handeln. Die TIR macht sich daher beharrlich dafür stark, dass für Tierschutzdelikte Sanktionen ausgesprochen werden, die die Täter auch wirklich treffen und damit eine abschreckende Wirkung erzielen.



Gesetzeswidrige Tierhaltungen müssen angemessene Strafen nach sich ziehen.

Geldstrafe (das heisst, er muss nur dann bezahlen, wenn er erneut straffällig wird) und einer Busse von 300 Franken verurteilt. Im Kanton Waadt wurde im Jahr 2013 gegen einen Schafhalter, bei dem im Rahmen einer Kontrolle unter anderem gegen 100 abgemagerte und dehydrierte Kadaver sowie 30 noch lebende, aber stark geschwächte und unterernährte Schafe vorgefunden worden waren, ebenfalls nur eine be-

Mehr Informationen zu diesem und weiteren Aspekten des strafrechtlichen Tierschutzes finden Sie im TIR-Kommentar «Schweizer Tierschutzstrafrecht in Theorie und Praxis». Das im Schulthess Verlag erschienene Werk ist im Buchhandel oder direkt bei der TIR für 89 Franken erhältlich.



Für eine konsequente Bestrafung von Tierquälereien!





Liebe Leserin, lieber Leser

Im internationalen Vergleich verfügt die Schweiz über ein relativ strenges Tierschutzrecht, wenngleich auch hierzulande noch erhebliches Verbesserungspotenzial besteht. Allerdings gilt auch im Tierschutz die Binsenweisheit, dass jedes Gesetz nur so gut ist, wie es letztlich angewendet wird.

Doch gerade bei der Umsetzung der Tierschutzbestimmungen zeigen sich gravierende Mängel – vor allem in strafrechtlicher Hinsicht, also bei der Verfolgung und Ahndung von Tierquälereien und anderen Tierschutzdelikten. Häufig kommen die Täterinnen und Täter mit

viel zu milden oder sogar ganz ohne Strafen davon.

Ein konsequenter Vollzug der Strafbestimmungen dient der Schärfung des gesellschaftlichen Bewusstseins für einen respektvollen Umgang mit Tieren und entfaltet zudem eine starke Präventivwirkung zur Verhinderung weiterer Tierschutzverstösse. Deshalb macht sich die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) nicht nur für tierfreundlichere Gesetzesvorschriften, sondern auch für deren strikte Umsetzung stark. Wie die TIR dabei vorgeht und was sie in diesem Bereich schon erreicht hat, lesen Sie auf den folgenden Seiten. Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre.

Gieri Bolliger, Geschäftsleiter TIR



Tiere brauchen rechtlichen Schutz.

Impressum

Herausgeberin: Stiftung für das Tier im Recht
Rigistrasse 9, 8006 Zürich
Tel. 043 443 06 43, Fax 043 443 06 46
info@tierimrecht.org, www.tierimrecht.org

Spendenkonto PC 87-700700-7
IBAN CH17 0900 0000 8770 0700 7

Auflage: 10'000 Ex.

Verantwortung und Text:
Stiftung für das Tier im Recht
Grafik: popjes.ch

Mangelhafte Umsetzung des Tierschutzstrafrechts

Dem strafrechtlichen Tierschutz kommt eine wichtige präventive Wirkung zu. Die für Delikte gegen Tiere ausgesprochenen Strafen sollen einen abschreckenden Effekt auf potenzielle Täterinnen und Täter haben und diese somit von Tierquälereien abhalten.

Natürlich kann das Gesetz diese Funktion nur erfüllen, wenn es auch wirklich angewendet wird und Tierquäler für ihre Taten tatsächlich zur Verantwortung gezogen werden. Oftmals werden Tierschutzdelikte von den zuständigen Behörden aber nicht mit der notwendigen Konsequenz verfolgt, sodass bei der Umsetzung der Rechtsvorschriften teilweise erhebliche Missstände bestehen.

Um die Schwachstellen im Vollzug aufzudecken und transparent zu machen, analysiert die TIR jedes Jahr die landesweite Vollzugspraxis im Tierschutzstrafrecht. Hierfür wurde eine Datenbank erstellt, in der sämtliche in der Schweiz durchgeführten Tierschutzstrafverfahren laufend erfasst und nach verschiedenen Kategorien systematisiert werden. Die mittlerweile rund 14'500 anonymisierten Fälle sind unter www.tierimrecht.org einsehbar.

Zudem veröffentlicht die TIR jedes Jahr eine umfassende Auswertung des ge-

samten Datenmaterials. Diese Analysen belegen regelmässig, dass der Verfolgung von Tierschutzdelikten vielerorts noch immer zu wenig Beachtung geschenkt wird. Ausserdem fallen die ausgesprochenen Strafen generell viel zu mild aus und vermögen deshalb kaum eine abschreckende Wirkung zu entfalten.



Auch an Nutztieren begangene Tierquälereien sind konsequent zu ahnden.

Durch die jährlichen Auswertungen, die jeweils auf ein grosses Medienecho stossen, kann die TIR Druck auf die für Tierschutzdelikte zuständigen Behörden ausüben. Dies hat massgeblich dazu beigetragen, dass sich der Vollzug gesamtschweizerisch in den letzten Jahren stark verbessert hat und Täterinnen und Täter wesentlich häufiger verurteilt werden. Diese erfreuliche Entwicklung darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass in etlichen Kantonen nach wie vor dringender Handlungsbedarf besteht.